

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

100. Stück, 16.05.1928

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 16. Mai 1928.) 100. Stück.

Inhalt:

Nr. 150. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Mai 1928 zur Änderung und Ergänzung der Ministerialbekanntmachung vom 18. März 1912 bezw. 6. April 1922 bezw. 1. Mai 1924 bezw. 22. April 1925 bezw. 7. Mai 1926 bezw. 15. Juni 1927, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.

Nr. 150.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung und Ergänzung der Ministerialbekanntmachung vom 18. März 1912 bezw. 6. April 1922 bezw. 1. Mai 1924 bezw. 22. April 1925 bezw. 7. Mai 1926 bezw. 15. Juni 1927, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.
Oldenburg, den 8. Mai 1928.

Das Staatsministerium verordnet auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw.:

Die Anlage 1 der Ministerialbekanntmachung vom 15. Juni 1927 wird, wie folgt, geändert und ergänzt:

1. Unter Klasse Ia, A. 1. Gruppe, Absatz a), Güterverzeichnis, Abschnitt I B „Wetter Sprengstoffe“ wird

hinter „Wetter-Ammoncahücit“ eingefügt: „Wetter-Bradit“.

2. Unter Klasse Ia, A, 1a, Güterverzeichnis, Abschnitt I B, „Wettersprengstoffe“ wird hinter „Wetter-Lignosit“ eingeschaltet: „Wetter-Monachit“.
3. Unter Klasse Ia, A, 1a, Güterverzeichnis wird in Abschnitt II hinter „Monachit“ eingefügt: „auch Gesteins-Monachit“.
4. Unter Klasse Ia, A, Güterverzeichnis Ziffer 1b, Absatz α wird der mit Trinitrotoluol beginnende Absatz gefaßt: „Trinitrotoluol, auch im Gemenge mit Ammonsalpeter (60:40, gestrecktes Füllpulver), oder in anderem Gemenge, auch mit Trinitronaphthalin (Mercurit) oder mit Dinitrotoluol usw. wie bisher“.
5. Ebenda (Ia, A, 1b α) Verpackung, Abschnitt (1). In dem mit Silvite beginnenden letzten Satze wird vor „Silvite“ gesetzt: „Mercurite und“.
6. Unter Klasse Ia, A. 1. Gruppe, Absatz d), Güterverzeichnis, Abschnitt I erhält die Aufzählung der Sprengstoffe folgende Fassung:

„Sprengpulver 4.
Sprengsalpeter 2—4.“

7. Ebenda. (Ia, A. 1d). Die Verpackungsvorschriften zu Absatz d) des Güterverzeichnisses erhalten folgende Fassung:

(1) „Diese schwarzpulverähnlichen, handhabungssicheren Sprengstoffe müssen wie die Ammonsalpetersprengstoffe a) verpackt sein. Die Patronenhüllen für Rosenheimer Sicherheitsprengpulver und für Sicherheitsprengpulver der Dynamit-Aktiengesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co. dürfen aus Pergamentpapier hergestellt sein; auch dürfen diese Pulver in Mengen von höch-

stens 2½ kg Gesamtgewicht in starkes paraffiniertes Papier oder in Pergamentpapier verpackt sein. Der Inhalt eines Behälters darf höchstens 25 kg betragen.

(2) Die Packgefäße müssen in deutlicher, haltbarer Aufschrift den Sprengstoffnamen und die Angabe „S. P. Explosiv“ tragen.“

8. Unter Klasse Ia, A. 3. Gruppe, Absatz e), Verpackung, ist am Schlusse des Abschnitts (1) als neuer Unterabsatz hinzuzufügen:

„Bei Sendungen von Dynamiten, die zur Ausfuhr über See bestimmt sind, kann die Verpackung der Patronen in Pakete wegfallen, wenn die Verpackungskiste mit zähem, wasserdichtem Packpapier ununterbrochen und dicht ausgelegt ist, und wenn die Patronen beim Einlegen in die Kiste derart in Weichholzmehl, das bei Druck elastisch zusammenballt, eingebettet sind, daß überall zwischen den Patronen und zwischen diesen und der Packpapierausfütterung eine gute Ausfüllung mit Weichholzmehl vorhanden ist.“

9. Unter Klasse Ic, Verpackung, ist zu Ziffer 2 Absatz d) des Güterverzeichnisses bei Abschnitt (2) als neuer Unterabsatz e) aufzunehmen:

„e) Zündspiegel (Fulminat-Viliputmunitio) zu höchstens 10 Stück, unter Ausfüllung aller Hohlräume mit Holzmehl, in eine Pappschachtel mit übergreifendem Deckel; auf den Boden und unter den Deckel der Schachtel ist je eine ein Millimeter dicke Pappscheibe zu legen; der Deckel ist auf der Schachtel durch einen über beide Teile zu klebenden Papierstreifen festzuhalten. Je 10 Schachteln sind in Papier einzurollen; 10 solcher Rollen sind mit

- Badpapier zu einem Paket zu vereinigen. Eine Kiste darf höchstens 25 Pakete enthalten.“
10. Ebenda 1c ist am Schlusse der Seite unter dem Anmerkungszeichen bei Holzmehl als Fußnote aufzunehmen:
- * „Holzmehl (nicht zu verwechseln mit Sägemehl oder gar Sägespänen) wird durch Mahlen von Holz gewonnen. Es hat ein gleichmäßiges, feines Gefüge, bei Weichholzmehl von solcher Beschaffenheit, daß es unter Druck zusammenballt.“
11. Unter Klasse 1c, Verpackung werden in Abschnitt (3) zu Ziffer 2 des Güterverzeichnisses die Worte „— bei Knallforken und Knallkapseln“ ersetzt durch „— bei Knallforken, Knallscheiben und dergleichen“.
12. Unter Klasse 1d, Güterverzeichnis, erhält die Ziffer 4 die Fassung:
- „4. Sauerstoff, Wasserstoff, Grubengas (Methan), Stickstoff, Preßluft und Edelgase (Helium, Neon, Argon, Metargon, Krypton und Xenon oder deren Gemische).“
13. Ebenda (1d) unter Verpackung Abschnitt (6) werden in der mit den Worten: „für Sauerstoff, Wasserstoff“ usw. beginnenden Zeile die Worte „Stickstoff und Preßluft“ ersetzt durch:
- „Stickstoff, Preßluft und Edelgase (Helium, Neon, Argon, Metargon, Krypton und Xenon oder deren Gemische).“
14. Unter Klasse 1e. Verladungsvorschriften. Abschnitt C erhält der Eingang der Ziffer 4 die folgende Fassung:
- „4. Für Personenschiffe gelten außerdem folgende Bestimmungen:

Die Verladung von Kalziumkarbid in Auswandererschiffe ist verboten; andere Personenschiffe dürfen, wenn sie mehr als 50 Reisende an Bord haben, bis zu 50 Tonnen, sonst bis zu 200 Tonnen Kalziumkarbid befördern. Von den übrigen Stoffen der Ziffer 2a und b dürfen bis zu 200 Tonnen in Personenschiffe verladen werden.“

Die Güter der Ziffer 2a und b dürfen auf Personenschiffen auf oder unter Deck befördert werden. Wenn sie unter Deck verladen werden, so muß das in Räumen geschehen usw.“ wie bisher.

15. Unter Klasse II Güterverzeichnis wird der Schluß der Ziffer 8b wie folgt gefaßt: „(z. B. sogenannte Korkfüllmasse, Lupulin), ferner ölhaltige Rückstände der Sojabohnenöl-Bleichung.“

16. Unter Klasse IIIa, Verpackung, ist im Absatz (1) als dritter Unterabsatz anzufügen:

„Soweit Teile der Ziffer 1a und deren flüssige Zubereitungen als Insektenvertilgungsmittel (z. B. Flit) einen Flammpunkt von 21° C und darüber haben, dürfen sie in festen Blechbüchsen mit dichtem Verschuß bis zu je 3½ l Inhalt verpackt werden, die zunächst in starke, gut verschlossene Pappkartons und mit diesen in starke Holzbehälter zu verpacken sind. Das Rohgewicht solcher Behälter darf 25 kg nicht übersteigen.“

17. Unter Klasse IV Verpackung ist in Abschnitt (1) b) zu Ziffer 1 des Güterverzeichnisses hinter dem Wort „verbinden“ neu aufzunehmen:

„An Stelle dieser Trommeln können auch solche aus gleich starkem Wellblech oder aus Blech mit eingewalzten Versteifungsringen treten. Dabei können die Rollreifen wegfallen, wenn die Trommel-

böden mit dem Mantel durch eine verlötete doppelte Falzung verbunden sind.“

Im letzten Satz des Abschnitts (1) b) sind die Worte „einer solchen Trommel“ zu ersetzen durch die Worte „aller dieser Trommeln“.

18. Unter Klasse IV. Die Ziffer 2 des Güterverzeichnisses erhält folgende Fassung: „Ferrosilicium, Ferrromangansilicium und Simanal (eine Legierung von Ferrosilicium mit Mangan und Aluminium), sämtlich auf elektrischem Wege gewonnen.“
19. Unter Klasse IV. Güterverzeichnis erhält die Ziffer 3 folgende Fassung:
 „3. Alkalisalze der Zyanwasserstoffsäure, wie Kaliumzyanid (Zyankalium), Natriumzyanid (Zyanatrium), Zyaneinfach- und -doppelsalz (Zyankalium, Zyanatrium und das Doppelsalz aus beiden), Zyanhärteflußsalz, Natriumzyanamid“.
20. Ebenda (IV.) Die Ziffer 6c des Güterverzeichnisses erhält die Fassung:
 „6 c) Alle Metallsalze der Zyanwasserstoffsäure, sofern sie in Wasser löslich sind, oder durch Einwirkung von Säuren Zyanwasserstoff (Blausäure) abspalten, wie Kupfer- und Zinkzyanalze, Messing-, Kupfer-, Silber- und Goldzcyandoppelsalze, Zyankupfer, Zyanzink“.
21. Unter Klasse IV Güterverzeichnis wird der Eingang der Ziffer 7 wie folgt gefaßt:
 „7. Kupfervitriol (Blaustein), Kupfernitrat (salpetersaures Kupfer), beide

Stoffe auch in wässriger Lösung, und Mischungen von Kupfervitriol mit Kalk
usw. wie bisher.“

22. Unter Klasse IV sind die Verpackungsvorschriften zu Ziffer 7 des Güterverzeichnisses wie folgt zu fassen:

„(1) Die Stoffe der Ziffer 7 in fester Form sind in starke, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter (Fässer oder Kisten) oder in starke, dichte, gut verschlossene Säcke zu verpacken.

(2) Die wässrigen Lösungen dieser Stoffe sind in gut verschlossene Glas- oder Tongefäße zu verpacken, die in starke Uebergefäße (Körbe, Kübel oder Kisten) unter Verwendung von Stroh oder dergleichen fest einzusetzen sind. Die Uebergefäße müssen mit guten Handhaben versehen sein.

(3) Auf den Versandstücken ist der Inhalt deutlich und dauerhaft anzugeben.“

23. Ebenda. (IV) Verpackung. In Abschnitt (1) zu Ziffer 9 des Güterverzeichnisses ist hinter den Worten „Holzbehälter (Fässer oder Kisten)“ einzuschalten: „oder in dichte Eisenfässer“.

24. Ebenda. (IV) Als neue Ziffer 10 ist hinter Ziffer 9 des Güterverzeichnisses nachzutragen:

„10. Keine flüssige Blausäure mit höchstens 3 v. H. Wasser und mit einem von der Chemisch-Technischen Reichsanstalt nach Art und Menge anerkannten Zusatz, der die Blausäure beständig erhält und der zugleich ein Reizstoff (Warnstoff) sein kann. Andere Blausäure ist von der Beförderung ausgeschlossen. Die im ersten Satz bezeichnete Blausäure darf nur befördert werden, wenn die Füllung der Behälter innerhalb der voraussichtlichen Beförderungs-

zeit ein Alter von 12 Monaten nicht erreicht und wenn die Blausäure von Herstellern der flüssigen Blausäure oder von solchen Firmen versandt wird, denen auf Grund der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 165) durch Erlaß der zuständigen Landeszentralbehörden die Berechtigung zur Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen zuerkannt worden ist.“

25. Ebenda. (IV). Verpackung. Zu Ziffer 10 des Güterverzeichnisses ist neu aufzunehmen:

„(1) Reine flüssige Blausäure ist zu verpacken:

- a) Völlig aufgesaugt durch eine von der Chemisch-Technischen Reichsanstalt anerkannte inerte poröse Masse (Diatomitgries, Diagries) in dichte und dicht verschlossene Blechbüchsen von höchstens 1500 g Zyaninhalt derart, daß die mit der porösen Masse völlig angefüllten Büchsen auf je ein Liter Fassungsraum nicht mehr als 250 g flüssige Blausäure enthalten. Die Büchsen müssen aus genügend starkem, zähem Eisenblech hergestellt sein und einen Druck von 6 Atmosphären sicher aushalten, ohne undicht zu werden. Die gefüllten und verschlossenen Büchsen müssen noch bei einer Temperatur von 50° dicht sein. Von den Blechbüchsen zu je 1500 g Zyaninhalt dürfen höchstens 9 Stück in eine Kiste verpackt sein. Die Kisten müssen aus dicht gefügten, mindestens 18 mm starken Brettern widerstandsfähig hergestellt sein. Die Blechbüchsen sind in die Kisten so zu verpacken, daß sie gegen Verschiebung und Schlottern

sicher festgelegt sind, und daß die Befestigungswulste der Böden und Deckel sowie die etwa bei der Herstellung der Büchsen in deren Mäntel eingerollten Verstärkungswulste weder einander noch den Mantel der Nachbarbüchsen berühren können. Um die letzte Forderung zu erfüllen, sind die Büchsen oben und unten mit genügend hohen Kappen aus widerstandsfähiger Pappe von genügender Dicke zu überziehen. Das Rohgewicht einer Kiste darf höchstens 65 kg betragen. Auf dem Deckel der Blechbüchse ist das Datum der Füllung leicht sichtbar einzuprägen.

- b) Ohne Anfeuerung durch eine poröse Masse in Behältern aus zähem Stahl, die hinsichtlich der Beschaffenheit des Baustoffs, ihrer Herstellung und Ausstattung, sowie der amtlichen Prüfung usw. den einschlägigen Vorschriften unter 1 d Verpackung, Abschnitt (1) bis (6) entsprechen müssen.

Bei der Wasserdruckprobe ist ein Probedruck von 100 Atmosphären anzuwenden. Die Druckprobe ist alle zwei Jahre zu wiederholen und mit einer genauen Berücksichtigung des Innern des Behälters sowie Feststellung seines Gewichts zu verbinden. Die zulässige höchste Füllung der Gefäße beträgt für Blausäure: 1 kg Flüssigkeit für je 1,80 Liter Fassungsraum des Gefäßes.

Bei den Ausrüstungsteilen dürfen zum Dichten und Schmieren keinerlei Stoffe verwendet werden, welche die Blausäure verunreinigen können.

- (2) Auf den Gefäßen muß der Inhalt deutlich und dauerhaft unter Hinzufügung der Aufschrift „Nicht stürzen“ angegeben sein, außerdem der Tag der Füllung der Gefäße.“
26. Ebenda. (IV). Verpackung. Im letzten Absatz: „Leere Behälter usw.“ ist die Bezeichnung der Ziffern zu ändern in:
„1, 3, 4, 5, 6 a, 6 c, 9 und 10“.
27. Ebenda. (IV). Verladungsvorschriften. Im Abschnitt A Ziffer 1 ist am Ende des ersten Unterabsatzes anzufügen: „Bei Blausäuresendungen ist der Tag der Füllung der Behälter anzugeben.“ Ferner sind im zweiten Unterabsatz die Ziffern zu ändern in: „1, 3, 4, 5, 6 a, 6 c, 9 und 10“.
28. Ebenda. (IV). Verladungsvorschriften. Unter A Ziffer 2 ist als neuer Unterabsatz aufzunehmen:
„In den Verlaadescheinen für Blausäuresendungen muß auch bescheinigt sein, daß die Blausäure rein ist, nicht mehr als 3 v. H. Wasser enthält und mit einem von der Chemisch-Technischen Reichsanstalt anerkannten Zusatz zur Erhaltung der Beständigkeit versehen ist, außerdem bei Sendungen von Blausäure, die in einer porösen Masse aufgesaugt ist, daß diese Masse von der Chemisch-Technischen Reichsanstalt anerkannt ist. Die gesamten Bescheinigungen, auch die, daß die Verpackung den Vorschriften der Seefrachtordnung entspricht, müssen von einem von der Eisenbahn anerkannten Chemiker bestätigt sein.“
29. Ebenda. (IV). Verladungsvorschriften, ist in B 2 und in B 4 die Angabe der Ziffern je wie folgt zu ändern:
„1, 3, 4, 5, 6 a, 6 c, 8, 9 und 10“.
30. Unter Klasse IV, Verladungsvorschriften, Abschnitt B Ziffer 3 sind im ersten Satz und im zweiten Unter-

absatz je zu setzen statt der Worte: „Ferrosilicium und Ferromangansilicium“ die Worte: „Ferrosilicium, Ferromangansilicium und Simanal“.

31. Klasse V, Güterverzeichnis. Als neue Ziffer 6 wird nachgetragen:

„6. Wässerige Lösungen von Wasserstoffsuperoxyd mit mehr als 35 v. H. und höchstens 60 v. H. Wasserstoffsuperoxyd.

Lösungen mit mehr als 60% Wasserstoffsuperoxyd sind von der Beförderung ausgeschlossen.“

32. Ebenda. (V). Unter Verpackung zu Ziffer 6 des Güterverzeichnisses ist neu aufzunehmen:

„a) Wässerige Lösungen von Wasserstoffsuperoxyd mit mehr als 35 v. H. bis 45 v. H. Wasserstoffsuperoxyd sind

α bei Mengen bis zu 200 g in feste Glasflaschen mit mindestens 300 ccm Rauminhalt zu verpacken, die unter Verwendung von Kieselgur als Füllmaterial in dichte Blechbüchsen einzusetzen sind. Die Blechbüchsen müssen in starke Holzkisten eingeseht sein;

β bei Mengen von mehr als 200 g in Glasballons zu verpacken. Diese Behälter müssen mit einer Vorrichtung (Ventil) versehen sein, die einen Druckausgleich gestattet. Die einzelnen Behälter müssen mit festem Geflecht vollständig eingeflochten und in starke, gut passende Weiden- oder Eisenkörbe mit Dedel (Ueberkörbe) fest eingeseht sein. Eisenkörbe müssen einen Schutzanstrich aus Lackfarbe tragen. Padstroh und Holzwolle dürfen zur Verpackung nicht verwendet werden. Statt der vorbezeichneten Verpackung sind auch die

unter b) erwähnten Aluminiumgefäße mit Sicherheitsverschluß und Schutzgestell zulässig.

b) Wässerige Lösungen von Wasserstoffsuperoxyd mit mehr als 45 v. H. und höchstens 60 v. H. Wasserstoffsuperoxyd müssen in Aluminiumgefäße eingefüllt sein, deren Sicherheitsverschluß so eingerichtet sein muß, daß er einen Druckausgleich gestattet, aber Flüssigkeit nicht leicht austreten läßt. Jedes Aluminiumgefäß muß in ein starkes Schutzgestell mit zwei Handgriffen fest eingesetzt sein, welches das Gefäß gegen Umkippen sichert. Die Wände der Aluminiumgefäße müssen mindestens $1\frac{1}{2}$ mm stark sein.“

33. Klasse V Güterverzeichnis. Als neue Ziffer 7 wird nachgetragen:

„7. Chloressigsäure“. und in der Spalte: Verpackung ist dahinter aufzunehmen: „siehe Verpackung zu Ziffer 1 bis 4“.

34. Ebenda. (V). Verpackung. In Absatz (1) werden die Worte: „Stoffe der Ziffern 1 bis 4“ durch „Stoffe der Ziffern 1 bis 4 und 7“ und in Absatz (1) a) die Worte: „Bei den Stoffen der Ziffern 1 bis 3“ durch „Bei den Stoffen der Ziffern 1 bis 3 und 7“ ersetzt.

35. Ebenda. (V). Im letzten Absatz der Verpackungsvorschriften zu Ziffern 1 bis 4 des Güterverzeichnisses ist an Stelle der Worte: „Stoffe der Ziffern 1 bis 4“ zu setzen: „Stoffe der Ziffern 1 bis 4 und 7“.

36. Unter Klasse V, Ziffer 5 des Güterverzeichnisses ist am Schlusse der Verpackungsvorschriften aufzunehmen:

„Nicht vollständig gereinigte leere Behälter, in denen Stoffe der Ziffer 5 enthalten gewesen sind,

- müssen dicht verschlossen sein und die Bezeichnung des früheren Inhaltes tragen.“
37. Unter Klasse V Verladungsvorschriften, Abschnitt A Ziffer 2 Unterabsatz c) ist hinter einem Komma am Schlusse anzufügen: „bei wässerigen Lösungen von Wasserstoffsuperoxyd den Prozentgehalt an Wasserstoffsuperoxyd“.
38. Ebenda. (V). Unter Ziffer 2 der Verladungsvorschriften ist hinter den Worten: „in offenen“ einzufügen: „oder mit losem Deckel versehenen“ Uebergefäßen usw.
39. Ebenda. (V). Unter B der Verladungsvorschriften erhält der Eingang der Ziffer 4 die folgende Fassung:
- „4) Schwefelsäure und Salpetersäure müssen unter sich, alle Säuren müssen von Stoffen des Abschnitts IV, Ziffer 3, 5 und 6 c, von Bromzinn (IV, Ziffer 8) und von Blausäure (IV, Ziffer 10), ferner von Natriumsuperoxyd usw.“
40. Ebenda. (V). Unter C der Verladungsvorschriften ist am Schlusse der Ueberschrift anzufügen: „und für Wasserstoffsuperoxydlösungen“.
41. Ebenda. (V). Unter Verladungsvorschriften B ist als neuer 5. Absatz aufzunehmen:
- „5. Wässerige Lösungen von Wasserstoffsuperoxyd mit mehr als 45 v. H. und höchstens 60 v. H. Wasserstoffsuperoxyd, dürfen nicht unter Deck befördert werden und ihre Gefäße sind sorgfältig gegen Umfallen zu sichern, solche von mehr als 35 v. H. und höchstens 45 v. H. Wasserstoffsuperoxyd müssen bei Verladung unter Deck in kühlen und gutgelüfteten Räumen und räumlich von leicht entzündbaren Stoffen (auch Packmaterial) getrennt verstaут werden.“

42. Ebenda. (V). Unter Verladungsvorschriften C Ziffer 3 erster Satz ist hinter den Worten: „und ihre Gemische“ anzufügen: „und von Wasserstoff-superoxydlösungen, die nicht nach Ziffer a) α) zu Ziffer 6 des Güterverzeichnisses verpackt sind“.
43. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Nummer der Anlage 1	Bedingungen, Beschränkungen usw.
1	2	3	4
2a	Aluminiumpulver, Magnesiumpulver, Zinkpulver,	II 9	Bis höchstens 1 kg Aluminium- und Magnesiumpulver in gut zu verschließende Gläser oder Blechbüchsen oder dichte Leinenbeutel; Zinkpulver in gut zu verschließende Gläser oder Blechbüchsen, welche in dichte Büchsen aus Blech oder Pappe mit Kieselgur sicher einzusetzen sind. Nicht zusammen mit Säuren, Alkalilaugen oder wässrigen Flüssigkeiten.
6b	Blausäure, reine flüssige	IV 10	nicht zusammen mit Nahrungs- und Genußmitteln.
10a	Chloressigsäure s. Schwefelsäure lfd. Nr. 23	V 7	
13	„Ferrosilicium, Ferromangansilicium und und Simanal, auf elektrischem Wege gewonnen“.	usw.	
16a	Magnesiumpulver s. Aluminiumpulver lfd. Nr. 2a	II 9	
23	Am Schluß füge ein: Chloressigsäure	V 7	
26	Zinkpulver, s. Aluminiumpulver lfd. Nr. 2a	II 9.	

Oldenburg, den 8. Mai 1928.

Ministerium des Verkehrs.

Dr. Driver.

1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			

Dr. G. G. G.
 Bibliothek des ...
 Oldenburg, den 8. Juni 1928.

